Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 43 vom 2. Juli 1998

Abstandsliste 1998
(4. BImSchV: 19.03.1997)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der Liste 1 entnommen	Betriebsart
I	1500	1	1.1(1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für die Erzeugung von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 Gigawatt übersteigt
		2	1.1(1)	Anlagen zur Trockenkondition, Halbzeugherstellung von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler
		3	3.2(1)	Anlagen zur Gewinnung von Rohsalzen
		4	4.1(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Tonnen/Arbeitstag
		5	4.4(1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen, ausgenommen Anlagen zur Destillationsfraktionierung, in petrochemischen Betrieben und an der Gewinnung von Erdöl
II	1000	6	1.14(1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		7	2.14(2)	Anlagen zur Verarbeitung von Formsänden unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Gießen, Stampfen, Schütten, Rütteln oder Verkreen mit einer Produktionsleistung von 1t oder mehr je Stunde im Freien (+)
		8	3.1(1)	Anlagen zum Reiben, Schmieden und Sintern von Eisen
		9	3.2(1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Elektrolyse- und Kupferschiefer-Hütten)
		10	3.2(1)	Anlagen zur Schmelzgewinnung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t (ausgenommen sowie ausgenommen (+) (s. auch lfd. Nrn. 39 und 40)
		11	3.15(1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien
		12	3.18(1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (+)
		13	4.1(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung (s. Nummern 11 Produktionsgruppen)
		14	4.5(1) 4.13(1)	Anlagen zur Aufbereitung, Lagerung und Verarbeitung von Metallen oder Metallerzen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie, wenn von Feuerungsanlagen, Kraund oder Kartbd einschließlich Aluminiumöfen
		15	4.14(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelverbindungen
		16	4.1b(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		17	6.3(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		18	7.12(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (+)
		19	10.16(2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßtriebwerken oder Strahltriebwerken
		20	10.19(2)	Anlagen zur zufferlässigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (+)
		21	–	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlkonstruktionen im Freien (+)
III	700	22	1.1(1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 300 MW bis 50 MW (ausgenommen sowie ausgenommen sowie bis max. 600 MW befeuert) b) bei Holzbrennstoffen 300 MW übersteigt
		23	1.12(1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (z. B. Teerdestillation)
		24	2.3(1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		25	2.4(2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		26	3.3(1)	Anlagen zur Herstellung von Stahlguß (Stahlformguß) mit Ausnahme von Elektrostahlgießereien (+) (s. auch lfd. Nrn. 10 und 40)
		27	3.4(1)+2)	Anlagen zur Verarbeitung von Nichteisenmetallen (Abwaldt), ausgenommen – Schmelzanlagen für Leichtmetalle zur Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, – Schmelzanlagen für Metalle, soweit sie keine Schwermetallverbindungen enthalten, sowie – Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und (s. auch lfd. Nrn. 32 und 156)
		28	4.1a(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		29	4.1d(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenverbindungen
		30	4.1e(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		31	4.1f(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		32	4.6(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Ruß
		33	7.15(1)	Kotrockenvorrichtungen
		34	8.8(1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
		35	–	Aufbereitungsanlagen für schmelzfähige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	–	Automüll- u. Motorradbrüchen sowie Fabriken zur fabrikmäßigen Verbrennung von Altreifen
IV	500	37	1.1(1)	Heißkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlage für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 Megawatt oder mehr beträgt, ausgenommen a) bei Holzbrennstoffen 100 MW, b) bei Holzwerken mehr als 100 MW
		38	1.7(1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 cbm der mehr je Stunde
		39	1.8(2)	Elektrizitätsumspannwerke mit einer Übertragsnung von 220 kV oder mehr ausschließlich der Schaltfelder, ausgenommen ungekapselte Elektrizitätsumspannwerke (+)
		40	1.9(2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		41	1.10(1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		42	2.6(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Abfällen hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder feinmedizinische Zwecke bestimmt sind
		43	2.11(1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		44	2.13(2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Zementbaustoffen unter Verwendung von Zement, ausgenommen Anlagen zur Herstellung solcher trocken gemischter Produkte
		45	2.15(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Zement oder Schmelzen von Mischungen aus Blumen oder aus mit Mineralstoffen oder Zuschlagstoffen versetzten Erzeugnissen für bituminöse Straßenbaustoffe und hergestellten mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
		46	3.3(1) 3.7(1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne mit keiner Hilfe hergestellt werden, mit einer Leistung von 50 t oder mehr Gußeisen je Monat (s. auch lfd. Nrn. 10 und 26)
		47	3.6(1)+2)	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Walzbreite bis 400 mm (+)
		48	3.11(1)+2)	Anlagen zur Erzeugung von Gußeisen- oder Stahlrohren
		49	3.14(1)+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 500 PS oder mehr
		50	3.16(1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (+)
		51	4.1a(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Ether
		52	4.1h(1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		53	4.1k(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		54	4.1n(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Farbstoffen oder Pigmenten
		55	4.5(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schmierstoffen wie Schmierfette, Schmierseife, Schmieröle
		56	4.7(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Schmiedekohlen oder Apparatekohle
		57	4.8(1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
		58	5.1(1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Gläs- oder Mineralfasern oder solchen von Mineralien oder Mineralerzeugnissen mit einer Produktionsleistung von 1 t Textilerzeugnissen, Leder, die ungrobrene Lösungsmittel enthalten und von diesen 200 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden,
		59	5.5(2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Gummiartikeln unter Verwendung von Ammo- oder Phenolgasen, wie Kunst-, Harnstoff-, Phenol-, Essig-, Tyrum-, Kresol-, Resorcin-Formaldehyd-Harzen, sofern die hierzu dieser Harze 20 kg oder mehr je Stunde betrieb, oder
		60	5.8(2)	Anlagen zur Herstellung von Gasmänteln unter Verwendung von Ammo- oder Phenolgasen, wie Kunst-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Furanharzen mittels Gießverfahren, sofern die hierzu dieser Harze 20 kg oder mehr je Stunde betrieb
		61	7.1(1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Masttieren oder zum Halten oder zur gehobenen Aufzucht von Schweinen mit a) 15000 Hennenplätzen, b) 30000 Junghennenplätzen, c) 15000 Mastgeflügelplätzen, d) 45000 Truthühnerplätzen, e) 2000 Mastschweineplätzen (schwere von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 640 Sauenplätzen einschließlich Ferkelaufzuchtplätze g) 1500 Sauenplätzen ausgenommen Ferkelaufzuchtplätze h) 600 Sauenplätzen einschließlich Aufzuchtplätzen für Ferkel bis zu einem Lebendgewicht von 30 kg (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) und i) 2000 Aufzuchtplätzen für Ferkel mit gehobener Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) oder j) 7000 Mastschweineplätzen (ausgenommen Anlagen, durch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		62	7.3(1)	Anlagen zum Schmelzen von gerischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Herstellung von ausschließlich pflanzlichen Fetten zu Speisefetten und Speiseölen mit Verarbeitung von 5t Fischmehl mit einer Leistung bis 3 t 200 kg Speiseöl je Woche
		63	7.9(1)	Anlagen zur Herstellung von Fetten – oder Zitrgerstoffen oder technischen Fetten aus den Schlachtkörperabfällen Knochen, Sehnen, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		64	7.11(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Futtermehl aus tierischen Knochen, ausgenommen Anlagen für ausschließlich gewerbliche Knochen in Fischereien, in denen in Woche weniger als 4000 kg Knoch verarbeitet werden, und Anlagen, die nicht durch Nr. 7.14 erfasst werden
		65	7.19(2)	Anlagen, in denen Spurenkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		66	7.21(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Fleisch- oder Futtermehl mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr (+)
		67	7.23(1)	Anlagen zur Erhitzen pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Erhitzkörnermittels 1 t oder mehr beträgt
		68	7.24(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrohren
		69	7.25(2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im landwirtschaftlichen Betrieb
		70	8.8(1) 8.11(1)	Anlagen zur Verbrennen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wo ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren
		71	8.3(1)	Anlagen zur Rückgewinnung von Kohlen- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
		72	8.5(1)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke)
		73	9.11(2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankschiffahren sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Trieben, einschließlich zugehöriger Aufbereitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen mit einem Flammpunkt unter 55 °C oder von Gemischen, die mehr als 10 Gewichtsprozent Benzol enthalten, gereinigt werden
		74	9.36(2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 cbm oder mehr
		75	–	Überirdische Depotten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S. der technischen Anleitung Abfall
		76	–	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100000 EGW
		77	–	Autokinos (+)
		78	–	Betriebsstelle für Straßenbahnen(+)
V	300	79	1.5(1)+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (+)
		80	1.9(2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		81	1.13(1) 1.13(1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		82	2.1(2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		83	2.2(2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich Naturkies gebrochen wird
		84	2.5(2)	Anlagen zum Mahlen von Glas, Glasbruch, Mineralfasern, Mischerstoffen, Mischerstoffen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		85	2.6(1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		86	2.7(2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Erzeugnissen aus Kautschuk
		87	2.10(1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennöfen 4 cbm oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je cbm Rauminhalt der Brennöfen beträgt, ausgenommen elektrisch betriebe Einzelöfen, die diskontinuierlich beschickt werden und Gesamtbesatz betragen
		88	2.14(2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Formlingen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Gießen, Stampfen, Schütten oder Rütteln mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (+)
		89	2.15(2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Formlingen von Mischungen aus Blumen oder Gesteinsteilen, Glas- oder Mineralfasern oder solchen von Mineralien oder Mineralerzeugnissen mit einer Produktionsleistung von 1t Textilerzeugnissen, Leder, die ungrobrene Lösungsmittel enthalten und von diesen 200 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden,
		90	3.2(2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttensänden für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen, Ofenmehl oder in der Hüttenindustrie
		91	3.3(2) 3.7(2)	Anlagen zur Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis 2,5 t je Stunde, Induk- Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis 2,5 t je Stunde, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne mit keiner Hilfe hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 50 t Gußeisen je Monat
		92	3.4(1) 3.4(2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr Metall je Stunde, ausgenommen – Vakuum-Schmelzöfen, – Schmelzanlagen für Leichtmetalle zur Zinn und Wismut oder aus Feinzink, Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, – Schmelzanlagen für Metalle, soweit sie keine Schwermetallverbindungen enthalten sind, – Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, die nur aus Edelmetallen
		93	3.5(2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platten oder Walzdraht (+)
		94	3.9(1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Ausnahme von Anlagen, bei denen nicht mehr als 3 t Stahl oder schmelzflüssigen Metallen, durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen
		95	3.15(2)	Anlagen zur fabrikmäßigen oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (+, s. Genehmigtes, Container) (+)
		96	3.18(1)	Anlagen zum Bauen von Kohle-Erdölmotoren, Getriebe, Kokosbohnen oder Kokosnüssen mit einer Leistung von 25 kg oder mehr je Stunde
		97	3.21(1+2)	Anlagen zum Schmieden von gerischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Herstellung von ausschließlich pflanzlichen Fetten zu Speisefetten und Speiseölen mit Verarbeitung von 5t Fischmehl mit einer Leistung bis 3 t 200 kg Speiseöl je Woche
		98	3.22(1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Chrom- oder Magnesiumsalzen oder –oxiden, Ferrolegierungen, Hartmetallen, Nitriden, Silizium oder Siliziumverbindungen, Titan oder Titanverbindungen, Wolfram oder Wolframverbindungen, Zirkon oder Zirkonverbindungen, ausgenommen Anlagen für die Herstellung von Metallpulver durch Stumpfen
		99	4.1(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gebtsem Acetylen
		100	4.1a(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Salzen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		101	4.2(1+2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Salzen oder Waschmitteln durch Abdampfen, Kristallisieren oder Trocknen
		102	4.3(2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten unter Verwendung von Gasen, die bei der Gewinnung oder Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
		103	4.8(2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
		104	4.9(2)	Anlagen zur Rückgewinnung von Kohlen- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
		105	4.10(2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lacken, Firnis, Lasuren, Dispersionsfarben) oder Lösungsmitteln unter Verwendung von mehr als 100 t/a Lösungsmitteln, ausgenommen Anlagen zur ausschließlichen Verwendung von Wasserlacken
		106	5.1(2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder solchen von Mineralien oder Mineralerzeugnissen mit einer Produktionsleistung von 1t Textilerzeugnissen, Leder, die ungrobrene Lösungsmittel enthalten und von diesen 150 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden,
		107	5.2(1+2)	Anlagen zum Imprägnieren von Zellstoff oder Holzstoffen oder zum Imprägnieren von Holz mit einer Durchsatzleistung von 100 m³ Holz je Tag oder mehr, ausgenommen Anlagen zum Imprägnieren von Holz mit Teer, Teerölen oder Holzteer, ausgenommen Anlagen zum Imprägnieren von Holz mit Teer, Teerölen oder Holzteer, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Holz mit Holzteer
		108	5.4(2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stahl oder Eisen mit Teer, Teerölen oder Holzteer, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Holz mit Holzteer
		109	5.6(2)	Anlagen zum Herstellen von bahnenförmigen Materialien auf Strohmassebasis einschließlich Pappen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Pappen, Verwendung von Altpapier oder Wischmaschen oder von Gemischen aus überlagen Stoffen und weiterem Land
		110	5.9(2)	Anlagen zur Herstellung von Heißklebern unter Verwendung von Phenoplasten oder Aminoplasten mit einer Produktionsleistung von 200 kg oder mehr je Stunde
		111	6.2(2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von geschnittenen Holzwerkstoffen
		112	6.4(2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Weißpappe
		113	7.1(1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Masttieren oder zum Halten oder zur gehobenen Aufzucht von Schweinen mit a)15000 bis weniger als 15000 Hennenplätzen, b)30000 bis weniger als 15000 Junghennenplätzen, c)15000 bis weniger als 15000 Mastgeflügelplätzen, d)45000 bis weniger als 15000 Truthühnerplätzen, e)2000 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 640 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 1500 bis weniger als 640 Sauenplätzen ausgenommen Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), h) 600 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) und i) 2000 bis weniger als 750 Aufzuchtplätzen für Ferkel mit gehobener Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) oder j) 7000 bis weniger als 2500 Mastschweineplätzen (ausgenommen Anlagen, durch soweit nicht genehmigungsbedürftig
VI	200	114	7.2(1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 1500 bis weniger als 3000 Großvieheinheiten Geflügel oder b) 3000 bis weniger als 6000 Schweinen oder c) 6000 bis weniger als 15000 Junghennenplätzen (ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich Geflügel oder Kaninchen geschlachtet werden, mit einer Produktionsleistung von weniger als 150 kg je Tag)
		115	7.4(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile bei der Herstellung
		116	7.4(2)	Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Flüssich oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1. dieser Nahrungsmittel in 24 Tage mehr als 10 t Rohstoffe oder 2. Getreide in mehr als 10 t Getreide verarbeitet werden, ausgenommen Anlagen, in denen Früchte oder Gemüse ausschließlich durch Trocknen oder Kochen von Gastbetten, Konserven, Konservenfabriken und Brechen Einrichtungen
		117	7.6(2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Ölmen oder Wägen
		118	7.7(2)	Anlagen zur Zubereitung von Futtermischungen mit Kälbermägen zur Labgewinnung
		119	7.8(1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Leimleder oder Knochenleim
		120	7.10(1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhäute mit Ausnahme von Anlagen, in denen nicht mehr als 1000 Häute oder Felle bearbeitet, oder Anlagen zum Lagern und Aufarbeiten von Häuten und Fellen
		121	7.13(2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Erhitzen ungegerbter Tierhäute
		122	7.14(2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen soweit nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		123	7.22(2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		124	7.26(2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Aprodien von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von 1000 kg oder mehr je Stunde
		125	7.30(2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Kakaoschalen mit einer Leistung von 25 kg oder mehr je Stunde
		126	7.31(2)	Anlagen zur Herstellung von Likören, Herstellung von Obstwein aus Rohsäcke oder Herstellung von Obstwein aus Konzentrat
		127	8.4(2)	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren oder durch mechanische Verfahren, ausgenommen Anlagen für ausschließlich gewerbliche Abfälle, soweit nicht genehmigungsbedürftig
		128	8.5(2)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)
		129	8.7(1)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage verunreinigt wird (+)
		130	8.9(2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortierende Demontage der Einzelteile, durch soweit nicht genehmigungsbedürftig (+)
		131	8.11(2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr, ausgenommen Anlagen, die auf Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektrochrott), ausgenommen Anlagen zur Behandlung von Gemischen von Abfällen, die nur zum Zwecke der Entsorgung der Abfälle
		132	9.10(1)	Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Gemischen von Abfällen, die nur zum Zwecke der Entsorgung der Abfälle
		133	10.7(2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 3 t bis weniger als 30 t je Stunde
		134	10.21(2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankschiffahren sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Trieben, einschließlich zugehöriger Aufbereitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen mit einem Flammpunkt unter 55 °C oder von Gemischen, die weniger als 10 Gewichtsprozent Benzol enthalten, gereinigt werden
		135	10.23(2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermosolieren, Bleichen, Imprägnieren oder Appretieren, ausgenommen die zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 200 qm Textilien je Stunde behandelt werden
		136	–	Gottesgärten, wenn die Abfallbehandlung eines Gärtens 100 KW oder mehr beträgt, wenn Futter- oder Schlachtabfälle verarbeitet werden
		137	–	Abwasserbehandlungsanlagen für mindestens 10000 EGW
		138	–	Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung von Tierkörpern, Aas, Tier- oder Leichenteilen
		139	–	Anlagen zum Trocknen von Kalkverbindungen, Gebietsmitteln oder Faserzementplatten unter Dampfdruck
		140	–	Anlagen zum Verbrennen von Bäumen, Sträuchern und Baumstümpfen mit Teer, Teerölen oder Holzteer, ausgenommen Anlagen zum Trocknen oder Überziehen von Holz mit Holzteer
		141	–	Deponieklasse II LS, der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Anlagen)
		142	–	Deponieklasse II LA, der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien) (+)
		143	–	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		144	–	Prefwerke (+)
		145	–	Anlagen zum Bäumen, Nässen, Mahlen, Mattieren, Schrauben, Kugeln, Kalandern, Prägen, Bedrucken, Spulen durch Druckformen mit Ausnahme von Anlagen zur Automaten- oder Kabelfertigung
		146	–	Stab- oder Drahtziehereien (+)
		147	–	Schwermaschinenbau
		148	–	Emaillierereien
		149	–	Schrottplätze
		150	–	Wergarne- oder Kunstfaserbetriebe
		151	–	Ausbildungsanlage für Tierfachkraut (+)
		152	–	Betriebsstelle der Bundesbahn oder der Straßenbereite (+)
		153	–	Spedtionen über Arbt sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (+)
VI	200	154	2.9(2)	Anlagen zum Stumpeldrehen oder Mattieren von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		155	2.10(2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennöfen 4 cbm oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je cbm Rauminhalt der Brennöfen beträgt, ausgenommen elektrisch betriebe Einzelöfen, die diskontinuierlich beschickt und ohne Abluftführung betrieben werden
		156	3.4(2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg Metall je Stunde, ausgenommen – Vakuum-Schmelzöfen, – Schmelzanlagen für Leichtmetalle zur Zinn und Wismut oder aus Feinzink, Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, – Schmelzanlagen für Metalle, soweit sie keine Schwermetallverbindungen enthalten sind oder die Schwermetallverbindungen enthalten, soweit sie in geschlossenen Hallen betrieben werden, – Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und (s. auch lfd. Nrn. 27 und 92)
		157	3.8(2)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Pelztieren mit Ausnahme von Anlagen mit weniger als 2 Wegmeilen oder mehr bestehen
		158	3.10(2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Flub- oder Salpetersäure, ausgenommen Druckformätzereien
		159	5.7(2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Ausnahme von Anlagen, in denen nicht mehr als 1000 kg Harz je Woche verarbeitet werden, oder Anlagen zum Halten oder zur gehobenen Aufzucht von Schweinen mit a) 3000 bis weniger als 15000 Hennenplätzen, b) 6000 bis weniger als 30000 Junghennenplätzen, c) 3000 bis weniger als 15000 Mastgeflügelplätzen, d) 9000 bis weniger als 45000 Truthühnerplätzen, e) 400 bis weniger als 2000 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 130 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 300 bis weniger als 1500 Sauenplätzen ausgenommen Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), h) 120 bis weniger als